

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Kindergartengesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kindergartengesetz, LGBl.Nr. 52/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 59/2009, Nr. 26/2010, Nr. 44/2013 und Nr. 58/2016, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 5 wird der Ausdruck „Kindergartenhelferinnen (Kindegartenhelfer)“ durch den Ausdruck „Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten)“ ersetzt.

2. In den §§ 5 Abs. 1 und 3 sowie 7 Abs. 3 wird jeweils der Ausdruck „Kindergartenhelferinnen (Kindegartenhelfer)“ durch den Ausdruck „Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten)“ ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 2 und 3 wird jeweils der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 4 wird der Ausdruck „Kindergartenhelferin (Kindegartenhelfers)“ durch den Ausdruck „einer Kindergartenassistentin (eines Kindergartenassistenten)“ und der Ausdruck „Kindergartenhelferin (eines Kindegartenhelfers)“ durch den Ausdruck „Kindergartenassistentin (eines Kindergartenassistenten)“ ersetzt.

5. In der Überschrift des § 8 wird der Ausdruck „Kindergartenhelferinnen (Kindegartenhelfer)“ durch den Ausdruck „Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten)“ ersetzt.

6. Im § 8 entfällt der Abs. 5; der bisherige Abs. 6 wird als Abs. 5 bezeichnet.

7. Im nunmehrigen § 8 Abs. 5 wird der Ausdruck „Kindergartenhelferinnen (Kindegartenhelfer)“ durch den Ausdruck „Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten)“ ersetzt.

8. Der § 10 letzter Satz lautet:

„Die Entscheidung darüber, inwieweit andere Personen Zutrittsberechtigt sind, obliegt dem Rechtsträger des Kindergartens, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

9. In der Überschrift des § 13a wird nach der Wortfolge „Prüfung des Sprachförderbedarfs nicht angemeldeter Kinder“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Elterngespräch“ angefügt.

10. Im § 13a wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Gleichzeitig hat die Gemeinde die Eltern (Erziehungsberechtigten) eines Kindes im Sinne des Abs. 1 zu einem Elterngespräch, bei dem auch das betroffene Kind anwesend sein muss, einzuladen. Bei diesem Gespräch hat eine geeignete Fachperson die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuches auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen; das Kind ist in geeigneter Form in das Gespräch einzubinden und am Gespräch zu beteiligen.“

11. Im § 13a werden die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 bezeichnet.

12. Im nunmehrigen § 13a Abs. 4 wird das Wort „Findet“ durch das Wort „Finden“ ersetzt, nach der Wortfolge „eine Prüfung des Sprachförderbedarfs nach Abs. 1“ die Wortfolge „und ein Elterngespräch nach Abs. 2“ eingefügt sowie der Ausdruck „und 2“ durch den Ausdruck „bis 3“ ersetzt; die Wortfolge „zur Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs“ entfällt.

13. Im § 13b Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.

14. Im § 13b Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

15. Im § 13b Abs. 3 lit. d wird nach der Wortfolge „die Bildungsaufgaben entsprechend dem“ die Wortfolge „staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten“ eingefügt; die Wortfolge „nach Art. 2 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“ entfällt.

16. Im § 13b Abs. 3 lit. e wird die Wortfolge „Leitfaden nach Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“ durch die Wortfolge „staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ ersetzt.

17. Im § 13b Abs. 7 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

18. Im § 14 Abs. 1 wird der Ausdruck „Kindergartenhelferin (ein Kindergartenhelfer)“ durch den Ausdruck „Kindergartenassistentin (ein Kindergartenassistent)“ ersetzt.

19. Im § 14 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Stehen keine Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) zur Verfügung, können abweichend von Abs. 1 in den Randzeiten (§ 16 Abs. 3) an deren Stelle Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten) eingesetzt werden, sofern sie über eine einschlägige Berufserfahrung von zumindest fünf Jahren verfügen.“

20. Im § 14 werden die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 bezeichnet.

21. Im nunmehrigen § 14 Abs. 3 wird der Ausdruck „Kindergartenhelferin (ein Kindergartenhelfer)“ durch den Ausdruck „Kindergartenassistentin (ein Kindergartenassistent)“ ersetzt.

22. Im § 15 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 13a Abs. 2 ist auch eine Anmeldung nach Ablauf dieser Frist möglich.“

23. Im § 15 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben“ die Wortfolge „am Elterngespräch (§ 13a Abs. 2) teilzunehmen und“ eingefügt.

24. Im § 16 wird nach der Wortfolge „zum Besuch durch die Kinder offengehalten wird“ der Ausdruck „(Tagesöffnungszeiten)“ eingefügt.

25. Im § 16 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Rechtsträger des Kindergartens kann Zeiten am Anfang und/oder am Ende der Tagesöffnungszeit als Randzeit festlegen; das tägliche Ausmaß dieser Randzeiten darf insgesamt höchstens 5 % der Wochenöffnungszeit betragen. Zusätzlich kann auch die Mittagszeit als Randzeit im Ausmaß von höchstens eineinhalb Stunden festgelegt werden. Die Randzeiten sind nach Abs. 1 bekannt zu machen.“

26. Im § 16 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

27. Dem nunmehrigen § 16 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Möglichkeit zur Festlegung von Randzeiten (Abs. 3) bleibt unberührt.“

28. In der Überschrift des § 16a wird nach dem Wort „Entgeltfreiheit“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „soziale Staffelung“ angefügt.

29. Im § 16a Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

30. Im § 16a wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Im Übrigen ist der Besuch eines Kindergartens im Sinne des Abs. 1 zu sozial gestaffelten Tarifen zu ermöglichen, sofern der Tarif nicht generell besonders niedrig gehalten ist. Eltern (Erziehungsberechtigte), die vom sozial gestaffelten Tarif Gebrauch machen möchten, haben dem

Rechtsträger des Kindergartens zur Überprüfung der Voraussetzungen die erforderlichen Nachweise vorzulegen.“

31. Im § 16a wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet.

32. Nach dem § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Datenverwendung bei einem Wechsel der Betreuungseinrichtung

(1) Die Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) haben bei einem Wechsel des Kindergartens der Leitung des neuen Kindergartens oder bei Eintritt in die Schule der Schulleitung auf Verlangen Auskünfte betreffend die körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung der Kinder zu erteilen oder solche Daten zu übermitteln, soweit diese für die Feststellung des Förderbedarfs, insbesondere auch für die Schulreife der Kinder notwendig sind.

(2) Für Betreuerinnen (Betreuer) einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung gilt bei einem Wechsel in einen Kindergarten im Falle eines entsprechenden Verlangens der Leitung des Kindergartens die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften oder Übermittlung von Daten im Sinne des Abs. 1 sinngemäß.“

33. Im § 18 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Neben“ durch die Wortfolge „Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften, insbesondere über die Ausbildungsinhalte sowie über Form und Ausmaß solcher Veranstaltungen erlassen; dabei sind neben“ ersetzt; nach dem Ausdruck „der Lernforschung“ wird ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „dem Kinderschutz“ eingefügt; nach dem Wort „Kinderpsychologie“ wird ein Beistrich gesetzt, das Wort „sind“ entfällt.

34. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters können Regelungen über die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildung und über die Ablegung von Prüfungen getroffen werden.“

35. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Förderrichtlinien sind jedenfalls auch Regelungen zur sozialen Staffelung der Kindergartentarife und zum besonders niedrigen Tarif, bei dem eine soziale Staffelung nicht notwendig ist (§ 16a Abs. 2), vorzusehen.“

36. Im § 22 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck „Kindergartenhelferin (Kindergartenhelfer)“ durch den Ausdruck „Kindergartenassistentin (Kindergartenassistent)“ ersetzt.

37. Der § 25 Abs. 3 entfällt.

38. Im § 25 werden die bisherigen Abs. 4 bis 8 als Abs. 3 bis 7 bezeichnet.

39. Dem § 25 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes, LGBl.Nr. xx/2016, tritt am 1. September 2016 in Kraft.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle zum Kindergartengesetz werden Anliegen des Betreuungspersonals und der Gemeinden als Kindergartenerhalter aufgegriffen. Darüber hinaus werden Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, LGBl.Nr. 120/2015 – was die notwendige Umsetzung auf Gesetzesebene betrifft – umgesetzt.

Wesentliches Ziel der Novelle ist es, die Rahmenbedingungen und damit die Qualität der Betreuung in den Kindergärten des Landes zu verbessern und zeitgemäß zu gestalten.

Außerdem sollen Familien mit niedrigen Einkommen durch sozial gestaffelte Kindergartentarife entlastet werden. Gerade Kinder aus sozioökonomisch schwachen Familien oder Kinder mit Migrationshintergrund profitieren von einem Besuch des Kindergartens. Die Bildungsarbeit in diesen Einrichtungen trägt wesentlich zur psychischen, kognitiven, sprachlichen und sozialen Entwicklung wie auch zur Erreichung der Schulreife bei.

Ein weiteres Ziel der Novelle ist zudem, bestehende bürokratische Hürden wie beispielsweise die derzeit erforderliche Zutrittsbewilligung durch die Kindergarteninspektorin abzubauen.

Die wesentlichen Inhalte des Entwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1.1. Sozial gestaffelte Kindergartentarife (§§ 16a Abs. 2 und 19 Abs. 1)

Die Gemeinden als Rechtsträger werden verpflichtet, den Besuch des Kindergartens zu sozial gestaffelten Tarifen zu ermöglichen. Dadurch sollen Familien mit niedrigen Einkommen entlastet und ein zusätzlicher Anreiz für den Kindergartenbesuch geschaffen werden.

Im Übrigen wird mit dieser Regelung Art. 6 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, LGBl.Nr. 120/2015, umgesetzt.

1.2. Betreuung an Randzeiten (§§ 14 Abs. 2 und 16 Abs. 3)

Künftig soll es möglich sein, dass an Stelle einer Kindergartenpädagogin (eines Kindergartenpädagogen) auch eine Kindergartenassistentin (ein Kindergartenassistent) mit zumindest fünf Jahren Berufserfahrung die Betreuung der Kinder an Randzeiten übernehmen kann.

1.3. Verpflichtendes Elterngespräch (§ 13a Abs. 2)

Eltern jener Kinder, die vor Beginn des neuen Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, nach Vollendung ihres sechsten Lebensjahres schulpflichtig werden und nicht bereits zum Kindergartenbesuch angemeldet sind, müssen künftig an einem verpflichtenden Elterngespräch teilnehmen. In diesem Gespräch werden die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuches auf die Entwicklung des Kindes dargelegt.

Mit dieser Regelung wird Art. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, LGBl.Nr. 120/2015, umgesetzt.

1.4. Zutrittsbewilligung zum Kindergarten (§ 10)

Die derzeit erforderliche Zutrittsbewilligung durch die Kindergarteninspektorin für andere als im § 10 erster Satz genannte Personen entfällt.

1.5. Datenschutzregelung (§§ 8 Abs. 5 und 17a)

Um die Kooperationsmöglichkeiten zwischen anderen Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergärten, zwischen den Kindergärten untereinander aber auch zwischen Kindergarten und Volksschule zu stärken, wird die Möglichkeit zur Weitergabe von Daten zwischen diesen Einrichtungen ausgebaut.

1.6. Berufsbezeichnung (§§ 5, 7, 8, 14, 22)

Die bisherige Bezeichnung „Kindergartenhelferin“ bzw. „Kindergartenhelfer“ wird durch die Bezeichnung „Kindergartenassistentin“ bzw. „Kindergartenassistent“ ersetzt.

1.7. Fortbildung der Kindergartenpädagoginnen bzw. Kindergartenpädagogen (§ 18 Abs. 2)

Künftig soll die Möglichkeit bestehen, dass Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) verpflichtet werden können, im Rahmen der Fortbildung bestimmte Ausbildungsinhalte zu absolvieren. Außerdem können nähere Regelungen zu den Ausbildungsinhalten bzw. zu Form und Ausmaß der Fortbildungsveranstaltungen getroffen werden.

2. Kompetenzen:

Dieses Gesetz stützt sich auf Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG, wonach das Kindergartenwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.1. Sozial gestaffelte Kindergartentarife

In Vorarlberg werden von den Gemeinden als Kindergartenerhalter Elternbeiträge in unterschiedlicher Höhe eingehoben. Der Elternbeitrag liegt im Durchschnitt bei ca. 33,- Euro pro Monat für die halbtägige Betreuung und bei ca. 100,- Euro pro Monat für die ganztägige Betreuung.

Unter der Annahme, dass der Elternbeitrag aufgrund der sozialen Staffelung für den begünstigten Personenkreis künftig rund 20,- Euro pro Monat für die halbtägige Betreuung und rund 40,- Euro pro Monat für die ganztägige Betreuung betragen wird, wäre pro Kind, das den Kindergarten zu einem sozial gestaffelten Tarif besucht, mit einem Entfall von Elternbeiträgen in Höhe von etwa 13,- Euro pro Monat (bei halbtägiger Betreuung) bzw. etwa 60,- Euro pro Monat (bei ganztägiger Betreuung) zu rechnen. Nachdem der halbtägige Kindergartenbesuch für 5-jährige Kinder bereits derzeit kostenlos ist, würden bei der Gruppe der 5-jährigen Kinder, die den Kindergarten ganztägig (zu einem sozial gestaffelten Tarif) besuchen, Elternbeiträge in Höhe von voraussichtlich etwa 47,- Euro pro Monat und Kind entfallen.

Der weiteren Schätzung wird die Annahme zu Grunde gelegt, dass für etwa 630 3- bis 4-jährige Kinder, die ausschließlich halbtägig betreut werden, für etwa 409 3- bis 4-jährige Kinder, die ganztägig betreut werden und für etwa 275 ganztägig betreute 5-jährige Kinder ein sozial gestaffelter Tarif in Anspruch genommen werden könnte. Die halbtägig betreuten 5-jährigen Kinder sind nicht zu berücksichtigen, zumal der Kindergartenbesuch für diese Gruppe bereits derzeit kostenlos ist.

Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass durch die Verpflichtung, den Besuch des Kindergartens künftig zu sozial gestaffelten Tarifen zu ermöglichen, pro Monat rund 45.655,- Euro, bezogen auf ein Kindergartenjahr (ca. 10,3 Monate) rund 470.000,- Euro, an Elternbeiträgen entfallen werden.

Die Aufteilung dieser Kosten zwischen dem Land und den Gemeinden ist derzeit noch Gegenstand von Verhandlungen. Auch die konkrete Ausgestaltung der sozialen Staffelung ist derzeit noch offen.

Anzumerken ist, dass zumindest die Kosten für den halbtägigen Besuch im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht zu sozial gestaffelten Tarifen jedenfalls bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2017/18 durch die bereits erwähnte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, LGBl.Nr. 120/2015, abgedeckt sind. Der bisherigen Schätzung wurde die Annahme zu Grunde gelegt, dass etwa 630 3- bis 4-jährige Kinder (für die ein sozial gestaffelter Tarif in Anspruch genommen werden könnte) den Kindergarten ausschließlich halbtägig besuchen. Unter der weiteren Annahme, dass davon etwa 2/3 (also 420) 4-Jährige sind, ergibt sich Folgendes: Nachdem für etwa 420 4-jährige Kinder, die den Kindergarten halbtägig besuchen, ein sozial gestaffelter Tarif in Anspruch genommen werden kann und pro Kind daher Elternbeiträge in Höhe von 13,- Euro pro Monat entfallen, ist davon auszugehen, dass von den geschätzten Gesamtkosten in Höhe von rund 470.000,- Euro pro Jahr ca. 56.238,- Euro pro Jahr (zumindest bis zum Kindergartenjahr 2017/18) durch Bundeszuschüsse aus der genannten Vereinbarung abgedeckt sind.

Zu 1.2. Betreuung an Randzeiten

Die neue Möglichkeit, künftig an Stelle einer Kindergartenpädagogin (eines Kindergartenpädagogen) eine Kindergartenassistentin (ein Kindergartenassistent) mit zumindest fünf Jahren Berufserfahrung für die

Betreuung der Kinder an Randzeiten einsetzen zu können, verursacht keinen Mehraufwand. Vielmehr können durch diese Maßnahme Personalkosten eingespart werden.

Unter der Annahme, dass landesweit in rund 10 % der Einrichtungen (also in etwa 25 Kindergärten) von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird und das Ausmaß der Randzeitenbetreuung im Durchschnitt pro Woche bei etwa 10 Stunden liegt (insgesamt 250 Wochenstunden), ist davon auszugehen, dass Personalkosten in Höhe von ca. 50.000,-- Euro pro Kindergartenjahr eingespart werden können. Bei dieser Schätzung wird der Umstand berücksichtigt, dass eine gruppenführende Kindergartenpädagogin (ein gruppenführender Kindergartenpädagoge) durch eine Kindergartenassistentin (einen Kindergartenassistenten) ersetzt wird und die Einrichtung durchschnittlich 40 Wochen im Jahr geöffnet ist.

Zu 1.3. Verpflichtendes Elterngespräch

Das Elterngespräch soll dazu dienen, den betroffenen Eltern die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuches auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes zu vermitteln. Ein solches Gespräch wird im Durchschnitt etwa 2 Stunden dauern. Unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Vor- und Nachbereitung von etwa 5 Stunden wird ein Zeitaufwand von insgesamt etwa 7 Stunden anzusetzen sein. Das Gespräch ist von einer Fachkraft zu führen. Der Einfachheit halber wird für die weitere Berechnung von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 12/3 ausgegangen. Dieses Gehalt entspricht in etwa jenem einer gruppenführenden Kindergartenpädagogin mit langjähriger Berufserfahrung.

Auf Grundlage dieser Annahmen ist pro Gespräch mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) in Höhe von ca. 382,90 Euro zu rechnen.

In Vorarlberg sind nahezu 100 % aller Kinder, die vor Beginn des neuen Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nach Vollendung ihres sechsten Lebensjahres schulpflichtig werden, zum Kindergartenbesuch angemeldet. Insofern ist davon auszugehen, dass insgesamt nicht mehr als 20 Elterngespräche nach der neuen Regelung des § 13a Abs. 2 zu führen sein werden. Es ist daher landesweit mit einem Mehraufwand für die Gemeinden in Höhe von etwa 7.658,-- Euro zu rechnen.

Gesamtaufwendungen in Euro/produktiver Arbeitsstunde	Gesamtaufwendungen in Euro/produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 12/3)	Gesamtaufwand in Euro (für 140 h)
Personalaufwand	40,51	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,18	
Summe	54,69	
Summe gerundet	54,70	7.658,-- Euro

Anzumerken ist, dass die Kosten für das verpflichtende Elterngespräch jedenfalls bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2017/18 durch die bereits erwähnte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, LGBI.Nr. 120/2015, abgedeckt sind.

Zu 1.4. bis 1.7. Weitere Maßnahmen

Die unter 1.4. bis 1.7. angesprochenen Maßnahmen sind kostenneutral.

Externe Kosten:

Für Eltern (Erziehungsberechtigte) mit geringen Einkommen wirkt sich der Entwurf finanziell positiv aus, da sie aufgrund sozial gestaffelter Tarife für den Kindergartenbesuch geringere Beiträge leisten müssen.

Ein gewisser Mehraufwand ergibt sich für jene Eltern, deren Kinder vor Beginn des neuen Kindergartenjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben, nach Vollendung ihres sechsten Lebensjahres schulpflichtig werden und nicht zum Kindergartenbesuch angemeldet sind. Sie müssen gemeinsam mit ihrem Kind das Elterngespräch absolvieren.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Bereits bisher war für Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben, der Besuch des Kindergartens im festgelegten Ausmaß der Besuchspflicht (jedenfalls aber vormittags bis 12:30 Uhr) entgeltfrei. Künftig wird Kindern von Eltern mit niedrigen Einkommen darüber hinaus – und zwar unabhängig von ihrem Alter und dem Betreuungsausmaß – der Kindergartenbesuch zu sozial gestaffelten Tarifen ermöglicht. Dadurch werden Familien entlastet und ein zusätzlicher Anreiz für den Kindergartenbesuch geschaffen.

Abgesehen davon hat der Entwurf Auswirkungen auf die Gruppe der 4-jährigen Kinder. Der Besuch des Kindergartens für diese Kinder ist zwar nach wie vor freiwillig, mit dem verpflichtenden Elterngespräch soll jedoch ein Anreiz dafür geschaffen werden, dass noch mehr Kinder zumindest zwei Jahre den Kindergarten besuchen.

Mit der Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Kindergärten untereinander bzw. zwischen Kindergarten und Volksschule sowie durch die vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit der Fortbildung soll die Betreuungsqualität in den Einrichtungen verbessert werden. Auch dies kommt den betroffenen Kindern zugute.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 4 und 36 (§§ 5, 7 Abs. 3 und 22):

Die bisherige Bezeichnung „Kindergartenhelferin“ bzw. „Kindergartenhelfer“ wird durch die Bezeichnung „Kindergartenassistentin“ bzw. „Kindergartenassistent“ ersetzt.

Im § 5 Abs. 2 und 3 werden Verweise angepasst.

Zu Z. 5 bis 7 (§ 8):

In der Überschrift wird berücksichtigt, dass die Kindergartenhelferin (der Kindergartenhelfer) künftig als Kindergartenassistentin (Kindergartenassistent) bezeichnet wird.

Der bisherige Abs. 5 entfällt; die Regelung wird im § 17a neu gefasst. Gleichzeitig wird der bisherige Abs. 6 als Abs. 5 bezeichnet und die Bezeichnung „Kindergartenhelferin“ bzw. „Kindergartenhelfer“ durch die Bezeichnung „Kindergartenassistentin“ bzw. „Kindergartenassistent“ ersetzt.

Zu Z. 8 (§ 10):

Die bestehende Regelung, wonach der Zutritt anderer (als im ersten Satz genannter) Personen der Zustimmung der Kindergarteninspektorin bedarf, ist nicht mehr zeitgemäß und verursacht einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Dieses Zustimmungserfordernis soll daher entfallen. Stattdessen soll künftig der Kindergartenerhalter – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – selbst darüber entscheiden, welche anderen (als im ersten Satz genannten) Personen Zutritt zum Kindergarten haben sollen.

Zu Z. 9 bis 12 (§ 13a):

In der Überschrift wird das neue Elterngespräch berücksichtigt.

Nach dem neuen Abs. 2 ist mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, die vor Beginn des neuen Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, nach Vollendung ihres sechsten Lebensjahres schulpflichtig werden und nicht zum Kindergartenbesuch angemeldet sind, ein Elterngespräch zu führen. Bei diesem Gespräch muss das Kind nicht nur anwesend sein, sondern in geeigneter Form in das Gespräch eingebunden und an diesem beteiligt werden. Eine Einbindung des Kindes in das Gespräch kann das Ziel, Eltern auf die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuches aufmerksam zu machen zusätzlich fördern.

Im Rahmen des Gespräches ist von einer geeigneten Fachperson auf die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuches auf das Kind vor allem hinsichtlich der Erlangung von sozialen Fertigkeiten, der Erhöhung der Sprach- und Kommunikationsfähigkeit und der Kreativität aufmerksam zu machen.

Nachdem bei der genannten Gruppe von Kindern bereits derzeit ein allfälliger Sprachförderbedarf erhoben wird, erscheint es zweckmäßig, aus diesem Anlass auch das verpflichtende Elterngespräch durchzuführen. Auf diese Weise kann unnötiger Zusatzaufwand sowohl für die Gemeinden als auch für die betroffenen Eltern und Kinder vermieden werden.

Mit dieser Bestimmung wird Art. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, LGBl.Nr. 120/2015, umgesetzt.

Im nunmehrigen Abs. 4 werden jene Anpassungen vorgenommen, die aufgrund des künftig durchzuführenden Elterngespräches erforderlich sind.

Zu Z. 13 bis 17 (§ 13b):

Aufgrund der Änderungen in den §§ 13a und 16 sind die Verweise im Abs. 1 und 2 entsprechend anzupassen.

Nachdem die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl.Nr. 50/2009 in der Fassung LGBl.Nr. 42/2011 und LGBl.Nr. 52/2013 außer Kraft getreten ist, werden die Verweise in Abs. 3 lit. d und e angepasst. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Die im Abs. 7 vorgesehene Erhöhung von drei auf fünf Wochen entspricht den Vorgaben des Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, LGBl.Nr. 120/2015.

Zu Z. 18 bis 21 (§ 14):

Mit dem neuen Abs. 2 soll der Personaleinsatz in den Kindergärten erleichtert werden. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass an Stelle einer Kindergartenpädagogin (eines Kindergartenpädagogen) eine Kindergartenassistentin (ein Kindergartenassistent) mit zumindest fünf Jahren Berufserfahrung an den Randzeiten (§ 16 Abs. 3) nach Maßgabe des Abs. 1 die Betreuung übernehmen kann. Diese Erleichterung gilt ausschließlich für die Randzeiten.

Voraussetzung für den Einsatz von Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten) an Randzeiten ist jedoch, dass für diese Tätigkeit keine Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) zur Verfügung stehen. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der grundsatzgesetzlichen Vorgabe des § 3 des Bundesgesetzes vom 13. November 1968 über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968 idF BGBl. Nr. 639/1994. Von solchen Fallkonstellationen wird auszugehen sein, wenn in einer Einrichtung das vorhandene Fachpersonal entlastet werden soll um die eigentliche pädagogische Arbeit besorgen zu können und zusätzliches pädagogisches Personal – etwa aufgrund der geringen Zahl an Abgängern von der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik – kurzfristig am Arbeitsmarkt nicht greifbar ist. Aber auch bei Ausfällen während des Jahres (etwa durch Karenzen) können Situationen entstehen, in denen ein Rechtsträger auf die Möglichkeit der Randzeitenbetreuung durch Kindergartenassistenten (Kindergartenassistentinnen) zurückgreifen kann. Im Übrigen ist anzumerken, dass an den Randzeiten die Betreuung, nicht jedoch die pädagogische Arbeit im Vordergrund stehen wird, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt der Einsatz von Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten) durchaus gerechtfertigt ist.

Zur Betreuung an den Randzeiten dürfen einer Kindergartenassistentin (einem Kindergartenassistenten) höchstens 16 Kinder anvertraut werden. Diese Grenze erhöht sich auf 23 Kinder, wenn der Kindergartenassistentin (dem Kindergartenassistenten) mit fünf Jahren Berufserfahrung eine weitere Kindergartenassistentin (ein weiterer Kindergartenassistent) zur Verfügung steht, selbst wenn diese (dieser) nicht über die entsprechende Berufserfahrung verfügt.

Nicht möglich ist jedoch die Betreuung von Kindern, deren Förder- und Betreuungsbedarf aufgrund einer Behinderung erhöht ist. Anzumerken ist außerdem, dass die Betreuung durch eine Kindergartenassistentin (einen Kindergartenassistenten) an den Randzeiten „unter der Führung der Kindergartenpädagogin“ zu erfolgen hat (vgl. § 5 Abs. 3), d.h. dass – wenngleich im Vorfeld – die nötigen Instruktionen zu geben sind.

Als einschlägige Berufserfahrung gelten Zeiten, die in einem Kindergarten, in einer sonstigen Kinderbetreuungseinrichtung oder im Rahmen einer Tätigkeit als Tagesmutter zurückgelegt worden sind. Dabei sollen nur solche Zeiten angerechnet werden, in denen die Kindergartenassistentin (der Kindergartenassistent) mit einem Beschäftigungsausmaß von zumindest 50 % tätig war. Es ist davon auszugehen, dass in Zeiten mit geringerem Beschäftigungsausmaß keine angemessene Berufserfahrung erworben wird.

Im Hinblick auf § 3 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 13. November 1968 über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968 in der Fassung BGBl. Nr. 639/1994, wird es erforderlich sein, dass zumindest eine Praxiszeit von vier Wochen in einem Kindergarten zurückgelegt worden ist.

Im Abs. 1 sowie im nunmehrigen Abs. 3 wird die bisherige Bezeichnung „Kindergartenhelferin“ bzw. „Kindergartenhelfer“ durch die Bezeichnung „Kindergartenassistentin“ bzw. „Kindergartenassistent“ ersetzt.

Zu Z. 22 und 23 (§ 15):

Zu § 15 Abs. 1:

Das Elterngespräch nach § 13a Abs. 2 wird erst nach Ablauf der von der Gemeinde festgelegten Anmeldefrist geführt. Aus diesem Grunde muss im § 15 Abs. 1 Vorsorge getroffen werden, dass jenen Eltern (Erziehungsberechtigten), die aufgrund des Gespräches das Kind nachträglich zum Kindergartenbesuch anmelden möchten, diese Möglichkeit offensteht.

Zu § 15 Abs. 2:

Die im § 15 bereits enthaltenen Aufgaben der Eltern (Erziehungsberechtigten) werden insofern ergänzt, als Eltern (Erziehungsberechtigte) jener Kinder, die vor Beginn des neuen Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, nach Vollendung ihres sechsten Lebensjahres schulpflichtig werden und nicht bereits zum Kindergartenbesuch angemeldet sind, verpflichtet werden, an einem Elterngespräch nach § 13a Abs. 2 teilzunehmen. Kommen Eltern dieser Verpflichtung nicht nach, stellt dies nach § 24 eine Verwaltungsübertretung dar.

Zu Z. 24 bis 27 (§ 16):

Zu § 16 Abs. 1:

Im Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Tagesöffnungszeiten.

Zu § 16 Abs. 3:

Im neuen Abs. 3 wird das Ausmaß der täglichen Randzeiten festgelegt. Dieses ist von der Wochenöffnungszeit des jeweiligen Kindergartens (also von der tatsächlichen Öffnungszeit des Kindergartens während der gesamten Woche) abhängig.

Gleichzeitig wird festgelegt, dass nicht beliebige Zeiten während der Tagesöffnungszeit als Randzeiten festgelegt werden können. Als Randzeit kommt grundsätzlich nur der Anfang und/oder das Ende der jeweiligen Tagesöffnungszeit in Frage. Zusätzlich kann eine Randzeit auch während der Mittagszeit im Ausmaß von eineinhalb Stunden festgelegt werden. Anzumerken ist, dass unter Mittagszeit jene Zeit zu verstehen ist, an der üblicherweise mit den Kindern das Mittagessen eingenommen wird.

Während den Randzeiten, die vom Rechtsträger des Kindergartens innerhalb der gesetzlichen Vorgaben festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu machen sind, ist eine Betreuung durch Kindergartenassistentinnen (Kindergartenassistenten) mit entsprechender Berufserfahrung möglich (vgl. § 14 Abs. 2).

Zu § 16 Abs. 4:

Im nunmehrigen Abs. 4 wird klargestellt, dass die Möglichkeit zur Festlegung von Randzeiten ungeachtet der Verpflichtung des Abs. 4 besteht, wonach der Rechtsträger des Kindergartens für die der Besuchspflicht unterliegenden Kinder festzulegen hat, für wie viele Stunden – im Rahmen von 16 bis 20 Stunden – die Besuchspflicht besteht und an welchen Zeiten sie den Kindergarten jedenfalls besuchen müssen.

Zu Z. 28 bis 31 (§ 16a):

In der Überschrift wird die neue Regelung zur sozialen Staffelung der Kindergartentarife berücksichtigt.

Zu § 16a Abs. 1:

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen im § 16 ist der Verweis im Abs. 1 anzupassen.

Zu § 16a Abs. 2:

Der neue Abs. 2 verpflichtet die Gemeinden (als Rechtsträger des Kindergartens) dazu, den Besuch des Kindergartens zu sozial gestaffelten Tarifen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung soll nicht bestehen, wenn die Tarife – wie dies in manchen Gemeinden derzeit der Fall ist – so niedrig sind, dass eine weitere soziale Staffelung nicht sinnvoll wäre.

Die näheren Anforderungen zur Ausgestaltung der sozialen Staffelung sollen in den Förderrichtlinien des Landes (§ 19 Abs. 1) festgelegt werden. Eine soziale Staffelung wird jedenfalls auch dann vorliegen, wenn für einen begünstigten Personenkreis generell eine Reduktion des regulären Kindergartentarifes in einer bestimmten Höhe angeboten wird.

Eltern (Erziehungsberechtigte), die vom sozial gestaffelten Tarif Gebrauch machen möchten, haben gegenüber dem Rechtsträger ihre finanzielle Situation offen zu legen. Dazu kann es insbesondere erforderlich sein, Nachweise über die Höhe der Mindestsicherung vorzulegen. Nur so kann überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des reduzierten Tarifes erfüllt sind.

Diese Regelung dient auch der Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, LGBl.Nr. 120/2015. Demnach sind die Länder verpflichtet, ab dem Kindergartenjahr 2016/17 einen halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche, der kostenlos, zu ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarifen angeboten wird, im vorletzten Jahr vor Schulpflicht sicherzustellen.

Anzumerken ist, dass die vorgeschlagene Regelung über die angesprochene Verpflichtung hinausgeht, zumal nach dem neuen Abs. 2 für alle Kinder (also unabhängig vom Alter) sowohl für den halbtägigen wie auch für den ganztägigen Kindergartenbesuch (also nicht beschränkt auf ein Ausmaß von 20 Wochenstunden) ein sozial gestaffelter Tarif anzubieten ist.

Zu Z. 32 (§ 17a):

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die bestehende Bestimmung des § 8 Abs. 5 betreffend Auskunftserteilung und Datenübermittlung neu gefasst und die Möglichkeit zur Erteilung von Auskünften bzw. zur Weitergabe von Daten zwischen den Betreuungseinrichtungen ausgebaut.

Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Kinder beim Wechsel der Betreuungseinrichtung, also beim Wechsel von einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung (darunter sind Kinderbetreuungseinrichtungen im Vorfeld des Kindergartens aber auch Spielgruppen zu verstehen) in den Kindergarten, von einem Kindergarten in einen anderen Kindergarten oder vom Kindergarten in die Schule, sozusagen „von einer Hand in die andere“ wechseln. Für eine erfolgreiche Bildungsarbeit in den Einrichtungen bedarf es daher nicht nur des engen Kontakts zwischen der Kindergartenpädagogin (dem Kindergartenpädagogen) und den Eltern (§ 11 Abs. 3), sondern eben im Falle des Wechsels der Betreuungseinrichtung auch der engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Einrichtungen.

Der Übertritt in den neuen Kindergarten oder in die Schule soll entsprechend den Bedürfnissen des Kindes gestaltet, dessen Orientierung in der neuen Situation und Integration in die neue Gruppe bestmöglich unterstützt und der nahtlose Anschluss an die fachlich qualifizierte pädagogische Arbeit gewährleistet werden. Aus diesem Grunde sollen Auskünfte (bzw. die Datenverwendung) sämtliche Bereiche der kindlichen Entwicklung, also sowohl die körperliche und kognitive wie auch die emotionale und soziale Entwicklung des Kindes umfassen. Pädagogisch relevantes Wissen soll beim Übertritt nicht verloren gehen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderungen des Kinderschutzes, wenn im Einzelfall besondere Unterstützung des Kindes und der Eltern oder die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 42 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) geboten ist.

Im Abs. 1 wird die Kindergartenpädagogin (der Kindergartenpädagoge) ausdrücklich ermächtigt und verpflichtet (arg.: „... haben ... auf Verlangen ...“), im Falle eines Kindergartenwechsels der Leitung des neuen Kindergartens die zur Feststellung des Förderbedarfs erforderlichen Auskünfte (betreffend die körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes) zu erteilen oder entsprechende Daten zu übermitteln. Darüber hinaus werden im Abs. 2 auch die Betreuungspersonen anderer Kinderbetreuungseinrichtungen ermächtigt und verpflichtet, im Falle eines Wechsels in den Kindergarten der Leitung des Kindergartens solche Auskünfte zu erteilen bzw. Daten zu übermitteln.

Damit wird nicht nur die Kooperation zwischen den Kindergärten untereinander sowie zwischen Kindergärten und anderen Kinderbetreuungseinrichtungen gestärkt, sondern gleichzeitig die datenschutzrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage und damit Rechtssicherheit für das Betreuungspersonal bei der Verwendung solcher Daten geschaffen.

Darüber hinaus wird mit dem neuen Abs. 1 auch die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule gestärkt. Anders als bisher ist es künftig möglich, bei Eintritt in die Schule Daten betreffend die körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes zu übermitteln, die (über die Beurteilung der Schulreife hinaus) für die Feststellung des Förderbedarfes des Kindes maßgeblich sind. Dies entspricht dem im Arbeitsprogramm der Vorarlberger Landesregierung für 2014 bis 2019 formulierten Ziel, den Übergang vom Kindergarten in die Volksschule weiter zu verbessern.

Anzumerken ist, dass grundsätzlich nur jene Auskünfte bzw. Daten von der Ermächtigung bzw. Verpflichtung zur Weitergabe erfasst sind, die für die Feststellung des Förderbedarfes (insbesondere für die Feststellung der Schulreife) erforderlich und maßgeblich sind.

Sobald die Daten für den Zweck, für den sie übermittelt wurden nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen. Diese Lösungsverpflichtung ergibt sich bereits aus § 27 DSGVO 2016.

Im Übrigen ist anzumerken, dass neben der in Rede stehenden Regelung auch noch andere Bestimmungen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Weitergabe von Daten ermächtigen bzw. verpflichten. So sind Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern nach § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 verpflichtet, bei begründetem Verdacht, dass Kinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden, eine schriftliche Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Änderungen auch auf der Linie des Beschlusses der LandesbildungsreferentInnenkonferenz vom 17. September 2015 liegen. Darin wird das Bundesministerium für Bildung und Frauen ersucht, gemeinsam mit den Ländern einen einheitlichen bundes- und landesgesetzlichen Rahmen für die Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule, insbesondere für die Weitergabe von Förderdaten und die Zusammenarbeit der jeweiligen Pädagoginnen (Pädagogen), zu erarbeiten.

Zu Z. 33 und 34 (§ 18):

Mit der neuen Verordnungsermächtigung wird der Landesregierung die Möglichkeit eröffnet, im Bereich der Fortbildung bestimmte Ausbildungsinhalte festzulegen sowie Regelungen über Form und Ausmaß der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen zu treffen. Außerdem besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer solchen Verordnung die verpflichtende Teilnahme der Kindergartenpädagoginnen an bestimmten Fortbildungsinhalten vorzusehen bzw. festzulegen, dass zu einzelnen Ausbildungsinhalten eine Prüfung abzulegen ist.

Künftig sollen im Rahmen der Fortbildung auch die Aspekte des Kinderschutzes besonders berücksichtigt werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Kinderschutzes gehört zu den zentralen Handlungsfeldern jeder pädagogischen Einrichtung. Die sorgfältige Wahrnehmung von Hinweisen auf Gefährdungsrisiken, die fachlich adäquate Reaktion bei konkreten Anhaltspunkten sowie die gegebenenfalls notwendige Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe setzt fundierte Fachkenntnisse und Handlungssicherheit voraus. Diese sollen im Rahmen der Fortbildung erneuert und gefestigt werden.

Zu Z. 35 (§ 19):

Mit Blick auf die neue Regelung im § 16a Abs. 2 betreffend die Verpflichtung, den Besuch des Kindergartens zu sozial gestaffelten Tarifen zu ermöglichen, wird im neuen zweiten Satz festgelegt, dass in den Förderrichtlinien des Landes nähere Regelungen zur Ausgestaltung der sozialen Staffelung (allenfalls eine generelle Ermäßigung für bestimmte Personengruppen) zu treffen sind. Weiters ist in den Förderrichtlinien auch festzulegen, wann von einem „besonders niedrigen Tarif“ im Sinne des § 16a Abs. 2 erster Satz auszugehen ist, sodass eine soziale Staffelung nicht erforderlich ist.

Der Umstand, dass nach § 16a Abs. 2 die Gemeinden (nicht aber private Rechtsträger) verpflichtet werden, schließt nicht aus, im Rahmen der Förderrichtlinien vorzusehen, private Rechtsträger nur dann zu fördern, wenn auch sie sozial gestaffelte Tarife anbieten.

Zu Z. 37 bis 39 (§ 25):

Nachdem sich der zeitliche Anwendungsbereich des bisherigen Abs. 3 erschöpft hat, kann die Regelung entfallen.

Im nunmehrigen Abs. 8 wird bestimmt, dass die Änderungen mit 1. September 2016 – also pünktlich zu Beginn des neuen Kindergartenjahres – in Kraft treten.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahr 2016, am 7. Juli, nach Annahme nachstehenden VP/Grüne-Abänderungsantrags, der mit den Stimmen der VP- und der FPÖ-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich angenommen wurde (dagegen: SPÖ und NEOS), das in der Regierungsvorlage, Beilage 60/2016, enthaltene Gesetz in der durch den VP/Grüne-Abänderungsantrag geänderten Fassung mit den Stimmen der VP- und der FPÖ-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich beschlossen (dagegen: SPÖ und NEOS):

„Nach der Z. 21 wird folgende Z. 21a eingefügt:

„21a. Im nunmehrigen § 14 Abs. 5 wird der Ausdruck „und 2“ durch den Ausdruck „und 3“ ersetzt.“

Begründung zum VP/Grüne-Abänderungsantrag:

Durch die Neueinfügung des § 14 Abs. 2 und die Umnummerierung der folgenden Absätze ist der Verweis im nunmehrigen Abs. 5 anzupassen; dies wurde in der Regierungsvorlage übersehen.